



FB 1.2.2 - Ordnungsbehörde

Die Ordnungsbehörde informiert sie über das Verfahren und die notwendigen Unterlagen die zur Neueröffnung / Übernahme eines Gaststättenbetriebes in Mettmann erforderlich sind.

Nach § 1 des Gaststättengesetzes (GastG) betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe:

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft)
- oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)
- oder wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (z.B. Imbisswagen, Eiswagen)

und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Grundsätzlich jeder, der ein Gaststättengewerbe betreiben möchte, muss nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) eine (Gaststätten-) Erlaubnis des Ordnungsamtes beantragen, bzw. vorweisen. Es sei denn, es werden

- alkoholfreie Getränke oder
- unentgeltliche Kostproben oder
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an

Hausgäste verabreicht.

Diese Erlaubnis ist personen-, raum-, und betriebsbezogen. Dies bedeutet, dass die Erlaubnis nicht auf andere Personen übertragbar bzw. für andere, als die beantragten Räumlichkeiten nutzbar ist. Es ist demnach eine erneute Erlaubnis zu beantragen, wenn sich Veränderungen bei dem Betreiber, bei den Räumlichkeiten oder wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) erweitert wird.

Eine Gaststättenerlaubnis kann von natürlichen Personen und von juristischen Personen (zum Beispiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Limited) beantragt werden.

Personengesellschaften (zum Beispiel Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, GmbH & Co. KG) können für sich keine Gaststättenerlaubnis bekommen. Möchte eine Personengesellschaft ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe betreiben, braucht **jeder** geschäftsführende Gesellschafter für sich eine eigene Gaststättenerlaubnis.

Eine Erlaubnis ist ebenfalls zu beantragen, wenn Sie einen Dritten zur Leitung des Betriebes ermächtigen (Stellvertretungserlaubnis; § 9 GastG). Diese Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter, der persönlich zuverlässig sein und seine "fachliche" Eignung nachweisen muss, erteilt und kann befristet werden. Auch eine Änderung hierbei ist unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Wichtig: Der Beginn der Tätigkeit ist erst **nach** Erteilung der Gaststättenerlaubnis zulässig und ist beim Ordnungsamt anzuzeigen (§14 Gewerbeordnung; GewO)

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis beizufügen:

- gültiger Personalausweis, ersatzweise gültiger Reisepass
- Pacht-, Kauf-, Erbvertrag
- Grundrisszeichnung (einschließlich Bierkeller)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Auskunft Gewerbezentralregister (zu beantragen im Bürgerbüro)
- Führungszeugnis (zu beantragen im Bürgerbüro)
- Auskünfte in Steuersachen der Gemeindekasse
- Auszug aus der Schuldnerkartei (zuständiges Amtsgericht des Firmensitzes bzw. Wohnortes)
- Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
- Antrag Gaststättenerlaubnis (zu Erhalten bei der zuständigen Ordnungsbehörde für die zu eröffnende Gaststätte)
- Gewerbeanmeldung
- Baugenehmigung

Für alle Personen, die mit der Speisezubereitung betraut sind:

Gesundheitszeugnis oder Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Bei Juristischen Personen, die eine Gaststätte eröffnen möchten:

- Auskünfte in Steuersachen auch für die juristische Person, sofern sie im Register eingetragen ist
- aktueller Auszug aus dem Erfassungsregister (Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister)
- Original und Kopie des Gründungsbeschlusses / der Satzung

Bei Neuerrichtung der Gaststätte bzw. bei wesentlichen Veränderungen an einer bereits bestehenden Gaststätte:

- Lageplan in zweifacher Ausfertigung
- Baubeschreibung in zweifacher Ausfertigung

- Schnittzeichnung in zweifacher Ausfertigung
- Mängelfreie Schlussabnahmebescheinigung

Hinweis:

Vor der Erlaubniserteilung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Verwaltungsgebühr zu erbringen.

Die genaue Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung erfragen Sie bitte bei der Ordnungsbehörde Mettmann.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre Ordnungsbehörde Tel. 980 - 141 / -144
oder nicole.piovesan@mettmann.de oder ordnungsbehoerde@mettmann.de

Stadt Mettmann
- Der Bürgermeister -
Ihre Ordnungsbehörde
Neanderstraße 85
40822 Mettmann